

Versuch einer Bestimmung der ursprünglichen Zahl der römischen Tribus.

Vom Oberlehrer **Dr. Haacke.**

Einem Trümmerfelde vergleichbar liegt die ältere Geschichte des römischen Volkes vor uns. Was die Väter den spätern Geschlechtern davon zu bewahren versucht, das zerstörten in ihrer Rachgier schonungslos nordische Barbaren, die traurigen Ueberreste aber wurden unter dem umgestaltenden Einfluß einer langen Zeit fast unkenntlich; denn wohl unzweifelhaft ist es, daß die Tradition, welche nach dem gallischen Brand die Erhaltung der dürftigen Fragmente der Geschichte der römischen Vorzeit zu ihrer Aufgabe machte, dieselben allmählich bis zur Unkenntlichkeit umgestaltete und, je fester die römische Macht in Italien, ja bald selbst unter den westlichen Mittelmeerstaaten begründet ward, desto mehr das Bestreben zeigte die Anfänge Roms in das Gebiet der Götter- und Heldensage hineinzuziehen, und dadurch die hervorragende Stellung der latinischen Stadt und deren fortgesetztes Umsichgreifen als von den Göttern selbst bestimmt darzustellen. Selbst als an die Stelle der mündlichen Ueberlieferung und der Annalistik eine künstlerische Form der Geschichtschreibung zu treten begann, ward historische Treue nicht besser bewahrt und Kritik nur verhältnißmäßig selten geübt, vielmehr gefielten sich zu der römischen Eitelkeit noch manche andre in den Zeitverhältnissen begründete Umstände, die den klaren, vorurtheilsfreien Blick des Geschichtschreibers trübten. Mochte es Einseitigkeit eines politischen Standpunktes oder der Wunsch sein die Ahnen des jetzt die Welt beherrschenden Volkes nach Möglichkeit zu erheben, mochte es die eigentümliche Tendenz des Werkes oder auch die Befangenheit in den Einrichtungen und Lebensverhältnissen der eignen Nation sein, wie sie einen griechischen Verfasser der römischen Geschichte gar oft an richtiger Erkenntnis und scharfer Beurtheilung der römischen Einrichtungen hinderte, immer aber haben mehr oder minder persönliche Verhältnisse und Stimmungen bei der Gestaltung des Stoffes in den Werken, aus denen wir allein die römische Geschichte kennen, mitgewirkt. Kein Wunder also, wenn die alten Darsteller derselben, wiewohl sie den von ihnen behandelten Gegenständen so bedeutend näher standen, doch bei ihrer Befangenheit gar oft viel weiter von dem Richtigen abirrten, als so manche der neueren, und in ihren Forschungen zu ganz abweichenden Resultaten gelangten.

So gestaltet sich dem neuern Geschichtsforscher seine Aufgabe für die ältere römische Geschichte äußerst schwierig, ja oft wirklich unlösbar; denn wenn auch in manchen Partien die in den Quellen gegebenen Nachrichten und Andeutungen dem Forscher die Factoren liefern, um die von dem alten Geschichtschreiber bei seiner Befangenheit unrichtig durchgeführte Rechnung noch einmal mit besserem Erfolge nachzurechnen, in andern aber auch die späteren, durch glaubwürdige Quellen verbürgten Verhältnisse, oder auch die Analogien in der Geschichte andrer Völker auf bald mehr, bald minder begründete Vermuthungen führen, so ist doch die auf diesem Wege gewonnene Kunde des römischen Alterthums immer eine sehr unsichere und lückenhafte. Vornehmlich gilt dies von

der äußern Geschichte. Diese mit den angegebenen Mitteln nachzuconstruiren dürfte doch nur in wenigen Partien mit günstigem Erfolg versucht werden können, und wenn einer der scharfsinnigsten Forscher der Neuzeit in dem richtigen Gefühl, daß das, was man gewöhnlich unter dem Namen der römischen Königsgeschichte zusammenfaßt, zum bei weitem größten Theil gar keine Geschichte im rechten Sinn dieses Wortes sei, dieselbe in seine Darstellung der römischen Geschichte aufzunehmen unterlassen hat, so zeigen doch andrerseits seine Annahmen über den Ursprung der Stadt, wiewohl sie nicht bloß auf eine ebenso umfassende, als gründliche Kenntnis des ganzen römischen Altertums, sondern auch auf genaue Bekanntschaft mit der Vertlichkeit gegründet sind, wie schwer es sei eine nach allen Seiten haltbare Vermuthung über Begebenheiten aufzustellen, die in solcher Ferne liegen und in so tiefes Dunkel gehüllt sind *). Mehr Anhaltspunkte bieten die angegebenen Wege zur Ermittlung der ältesten Verfassung Roms, da die Zustände der spätern, durch glaubwürdige Zeugnisse verhältnismäßig genau bekannten Zeit zumal bei dem stetigen und folgerichtigen Entwicklungsgang der römischen Verfassung ziemlich sichere Rückschlüsse auf die der früheren gestatten und bei der Darstellung gerade dieses Theiles der Geschichte der Einfluß persönlicher Stimmungen bei den Verfassern der uns erhaltenen Quellen mit ungleich geringerem Rechte anzunehmen ist, als bei der äußern, die Größe der Väter in ihren Kriegsthaten darstellenden. Dennoch sind auch hier die Abweichungen in den Angaben der Quellen sowohl, als in den Resultaten, zu denen auf Grund derselben die Forscher der Neuzeit gelangt sind, nicht gering, ja selbst über die Verfassung, die den Namen des Königs Servius trägt, und die, freilich mit nicht unbedeutenden Veränderungen, so lange wie die römische Republik bestand, sind, soviel auch grade über diesen Gegenstand mit Aufwendung gründlicher Gelehrsamkeit und großen Scharfsinns geforscht und geschrieben worden ist, die Ansichten auch jetzt noch immer sehr getheilt, da nicht bloß die ursprüngliche Tendenz der ganzen Verfassung auf sehr verschiedene Weise aufgefaßt wird, sondern man auch in Betreff einzelner Bestimmungen derselben bei den auch hier oft wesentlich abweichenden Angaben der Alten zu sehr verschiedenen Resultaten gelangt ist. In vorliegender Abhandlung soll ein Punkt dieser Verfassung, die Eintheilung in Tribus, einer nähern Erörterung unterworfen und der Versuch gemacht werden diese zwar vielfach behandelte, aber immer noch nicht erledigte Frage auf Grund der uns erhaltenen Quellen zu beantworten.

Ueber die Errichtung der Tribus durch Servius Tullius berichtet uns Livius I, 45 (ed. Alschefski), nachdem er die Eintheilung des Volkes in Klassen und Centurien und die Art der Abstimmung besprochen: *Nec mirari oportet hunc ordinem, qui nunc post expletas quinque et triginta tribus duplicato earum numero centuriis juniorum seniorumque est, ad institutam ab Servio Tullio summam non convenire. quadrifariam enim urbe divisa regionibusque collibus qui habitabantur, partes eas tribus appellavit etc.* Dagegen erzählt Dionysius Halic. IV, 14: *ὁ δὲ Τύλλιος, ἐπειδὴ τοὺς ἐπὶ τὰς λόφους ἐν τείχει περιέλαβεν, εἰς τέσσαρα μέρη διελὼν τὴν πόλιν καὶ θέμενος ἐπὶ τῶν λόφων ταῖς μοῖραις τὰς ἐπικλήσεις, τῇ μὲν Παλατινῇ, τῇ δὲ Σαβωράνῃ, τῇ τρίτῃ δὲ Κολλίνῃ, τῇ τετάρτῃ δὲ τῶν μοιρῶν Ἰσκιλίνῃ, τετράφυλον ἐποίησε τὴν πόλιν εἶναι, τρίφυλον οὖσαν τέως κ. τ. λ.* und IV, 15 (nach Niebuhr's wahrscheinlich richtiger Verbesserung) *Αἰεὶ δὲ καὶ τὴν χώραν ἄπασαν, ὡς μὲν Φάβιος φησιν, εἰς μοῖρας ἕξ καὶ εἴκοσιν, ἃς καὶ αὐτὰς καλεῖ φυλάς· καὶ τὰς ἀστικὰς προστειθεὶς αὐταῖς τέτταρας [καὶ] τριάκοντα φυλάς ἐπὶ Τυλλίων τὰς πάσας γενέσθαι λέγει· ὡς δὲ*

*) Vgl. Bode: „Ueber die älteste Geschichte Roms“ im Progr. des Gymn. zu Neu-Ruppin. Stern 1859.

Οδωνόνιος ιστόρησεν, εἰς μίαν καὶ τριάκοντα φυλάς. Κάτω μόντοι τούτων ἀμφοτέρων ἀξιολοπιστότερος ὢν οὐκ ὀφείλει τῶν μοιρῶν τὸν ἀριθμὸν. So verderbt die Lesart der Handschriften, so schwierig auch die Erklärung dieser beiden höchst wichtigen Stellen sein mag, soviel ist außer allem Zweifel, daß bezüglich der Zahl der von Servius eingerichteten Tribus Livius und Dionysius und, man kann wohl sagen, die Alten überhaupt in ihren Ansichten von einander abwichen.

Dagegen stimmen Livius und Dionysius insofern mit einander überein, als sie für das zweite Decennium der Republik die Zahl der Tribus auf 21 angeben. Livius (II, 21) berichtet bei der Darstellung der Ereignisse des Consulatsjahres des Appius Claudius und P. Servilius, d. h. des Jahres 259 u. c.: Romae tribus una et viginti factae. Ebenso erzählt Dionysius bei der Darstellung des Processes des Coriolan, der in das Jahr 263 u. c. gesetzt wird, VII, 64: ὡς ἐπεψήφισαν ἅπαντες, διαριθμομένων τῶν ψήφων οὐ μέγα τὸ διάλλαγμα ἐγένη· μίᾳ γὰρ καὶ εἴκοσι τότε φυλῶν οὐσῶν, αἷς ἡ ψῆφος ἀνεδόθη, τὰς ἀπολούσας ἔσχεν ὁ Μάρκιος ἐνεία, ὥστ' εἰ δύο αὐτῷ προσήλθον φυλαί, διὰ τὴν ἰσοψηρίαν ἀπελύετο ἂν, ὥσπερ ὁ νόμος ἤξιον*). 21 Tribus aber bestanden nach der durchaus glaubwürdigen Angabe des Livius noch im Jahr 367 u. c., von wo an sich die Vermehrung derselben bis auf 35 mit Sicherheit verfolgen läßt. Dies sind, wenn man eine aus dem Zusammenhang herausgerissene Notiz des Varro de vita pop. R. ap. Non. v. viritim: et extra urbem in regiones XXVI agros viritim liberis adtribuit und das Zeugnis des Aurelius Victor de vir. ill. c. 7: populum in quatuor tribus distribuit ac post plebi distribuit annonam hinzurechnet, die Angaben der Alten über die Zahl der Tribus, die bis zum Gallischen Brand bestanden.

Auf dieser urkundlichen Grundlage die ursprüngliche Zahl der Tribus mit unumstößlicher Sicherheit festzustellen dürfte kaum möglich sein; es ist aber auch allen bisherigen Untersuchungen über diesen Punkt noch nicht gelungen ein allgemein anerkanntes Resultat zu gewinnen, noch im-

*) Freilich sind auch an den angeführten Stellen des Livius und Dionysius, die uns, wenn auch nur mittelbar, auch über die ursprüngliche Zahl der Tribus Aufschluß geben, die gangbaren Lesarten keineswegs so gesichert, wie es zu wünschen wäre. Bei Liv. II, 21 haben die besseren ms.: Romae tribus una et triginta factae und nur die schlechteren, deren Lesart aber hier durch die Epitome geschützt wird, una et viginti, weshalb Mommsen (die römischen Tribus S. 8) behauptet, die Zahl sei als Interpolation ganz wegzulassen und einfach Romae tribus factae zu lesen, was nicht bloß mit der Autorität aller ms. im Widerspruch steht, sondern auch an sich wenig wahrscheinlich ist, insofern entweder die Einrichtung von neuen Tribus, oder die Herstellung der vielleicht mit der ganzen Verfassung des Servius unter dem letzten Tarquinius abgekommenen Tribuseintheilung hier gemeint sein könnte; im erstern Fall wäre die Weglassung der Zahl bei einer einem alten Annalisten entnommenen statistischen Notiz sehr auffallend, für den letztern Sinn dagegen wäre der Ausdruck wenig geeignet; deshalb darf hier wohl der auch von allen Ausgaben aufgenommenen Zahl una et viginti die Anerkennung schwerlich versagt werden. Die Stelle des Dionysius aber enthält in dem gangbaren Text, wie er oben angeführt ist, über dessen handschriftliche Grundlage sich der Verfasser leider nicht zu unterrichten vermochte, einen Widerspruch, insofern Dionysius unmittelbar nach der Erwähnung, daß damals 21 Tribus bestanden haben, erzählt, daß 9 den Coriolan losgesprochen, 11 ihn verurtheilt hätten, also nur 20 Tribus im Ganzen anzunehmen scheint. Wie diese Unterschiedszahl der verurtheilenden und freisprechenden Stimmen, die auch VIII, 6 und 24 festgehalten ist, mit der vorausgesetzten Summe von 21 Tribus zu vereinigen sei, wird sich schwer ermitteln lassen. Jedoch ist ein Verstum in der Angabe der Gesamtzahl der Tribus ungleich weniger wahrscheinlich, als in der Verteilung der Stimmen, da wohl vielmehr jene als diese durch glaubwürdige Annalen überliefert worden ist. Ueberdies scheint auch die Quelle, der Plutarch in der Geschichte des Coriolan gefolgt ist, 21 Tribus für diese Zeit angegeben zu haben, da der Unterschied der Stimmen, der hier c. 20 auf 3 angegeben ist, mit jener Summe im besten Einklang steht.

mer meinen die Einen nach Dion. IV, 14 und 15 und Varro l. l. dreißig, die Andern dagegen (und diese Meinung gewinnt nach Mommsen's Schrift „die römischen Tribus in administrativer Beziehung. Altona, 1844“ immer mehr die Oberhand) nach Liv. I, 43 vier Tribus annehmen zu müssen; denn die Angabe des Benonius, daß Servius 35 Tribus geschaffen habe, entbehrt abgesehen davon, daß der Verdacht einer Verwechslung der ursprünglichen mit der endlichen Zahl nur zu nahe liegt, zu sehr alles weitem Anhalts, als daß sie auch nur einer weitem Berücksichtigung würdig erscheinen sollte.

Um zunächst auf die zuerst erwähnte der beiden herrschenden Ansichten, die dem Dionysius folgend 30 Tribus ursprünglich annimmt*), einzugehen, so war allerdings Fabius Pictor, sein Gewährsmann, eine gewichtige Autorität, und die Dreizahl, die uns hier wieder begegnet, spielte in der römischen Verfassung eine bedeutende Rolle. Da aber diese Bedeutung der Dreizahl sich mehr auf die ältere, vorservische Zeit, wo die 3 Tribus der Ramnes, Tities und Luceres den *populus Romanus* bildeten, beschränkt und uns, seit die plebs durch Servius in den Organismus des Staats aufgenommen war, nirgends mehr begegnet, wie ja schon in der servischen Verfassung uns sonst Nichts mehr an dieselbe erinnert, so macht die Zahl der 30 Tribus wohl vielmehr in uns den Verdacht einer Verwechslung mit den 30 Curien des patricischen Staats, die auch sonst mit den Tribus verwechselt werden**), rege. Sodann aber fragen wir umsonst nach einem ausreichenden Grund für die plötzliche Verminderung der Tribus von 30 auf 21; denn die von Niebuhr angenommene Abtretung eines Dritttheils des römischen Gebiets an Porsenna ist keine geeignete Erklärung. Das dem Porsenna in dem unglücklichen Frieden 247 u. c. abgetretne Gebiet waren die Ländereien auf dem rechten Tiberufer, die durch die letzten Könige den Etruskern entzogen worden waren; dasselbe Gebiet muß in nicht gar zu langer Zeit nach jener Demüthigung Roms, wahrscheinlich schon nach den glücklichen Kämpfen im Jahr 279 in dem Waffenstillstandsvertrag des folgenden Jahres, wieder an die Römer zurückgekommen sein***). Warum sollte nach jenen Erfolgen die Herstellung der frühern Tribuszahl unterblieben sein? Dafür wird sich eine Erklärung schwer nachweisen lassen. Dagegen ist es recht wohl denkbar†), daß bei der Eintheilung in Tribus nur das als gesichertes Eigenthum des römischen Volks zu betrachtende Gebiet berücksichtigt worden sei, und als solches konnte wohl das den stammverwandten Latinern abgewonnene gelten, die in der römischen Herrschaft keine Fremdherrschaft erblickten, und deren Verschmelzung mit dem römischen Volk zu einem innigen Gemeinwesen darum leicht zu bewirken war, nicht aber das zum bei weitem größten Theil von stammfremden Etruskern bewohnte, die in den Römern immer und ewig den Erbfeind ihrer Nation erblickten und darum jeden Augenblick auf eine günstige Gelegenheit zum Abfall harren mußten. Beweist ja selbst die im Jahr 367 u. c. vorgenommene Errichtung von 4 neuen Tribus im südlichen Etrurien, erst nachdem durch gänzliche Zerstörung des mächtigen Veji, durch Demüthigung von Capena und Falerii wohl jede Gefahr eines abermaligen Verlustes geschwunden war, wie die Römer nur vollständig gesichertes Gebiet in ihren Staatsverband aufnahmen. Das beistimmende Zeugnis des Varro kann aber insofern nicht als ein ausreichender Schutz für des Dionysius Angabe gelten, als beide nicht un-

*) Vgl. Beckers römische Altert. II, 1, S. 165 f. und Peters röm. Gesch. I, S. 47.

**) Lange's röm. Altert. I, S. 371.

***) Vgl. Mommsen's röm. Gesch. I, S. 297.

†) Lange a. a. D. S. 371.

wahrscheinlicher Weise aus einer und derselben Quelle geflossen sind und insbesondere durch die Zusammenhangslosigkeit, in der es auf uns gekommen ist, das Gewicht jenes Zeugnisses bedeutend geschwächt wird.

Bei Beurtheilung des Gewichtes aber, das wir der Stelle des Livius (I, 43), der zufolge sich besonders neuere Kritiker für Annahme von 4 ursprünglichen Tribus entschieden haben, beilegen dürfen, kommt Alles auf die Erklärung an, die wir dem ersten Theil der S. 4 angeführten Worte geben. Diese ohne Zweifel höchst wichtige, aber ebenso dunkle Stelle hat durch Mommsen*) eine sehr scharfsinnige und durchaus beachtenswerthe Erklärung erfahren, kann aber dessenungeachtet, wie auch Weissenborn in seiner Note dazu einräumt, noch nicht für vollkommen aufgeklärt gelten. Wenn Mommsen die Worte *post expletas quinque et triginta tribus duplicato earum numero centuriis juniorum seniorumque* dahin deutet, daß bei der gewöhnlich in das Jahr 513 u. c. gesetzten Verschmelzung der Centurien- und der Tribusverfassung durch Beziehung der *juniores* und *seniores* auf die Tribus diese, deren damals 35 waren, in 70 Halbtribus, 35 *tribus juniorum* und 35 *tribus seniorum*, aufgelöst worden seien, so steht die Stelle, so erklärt, zwar im besten Einklang mit der von Octavius Panthagathus aufgestellten und jetzt wohl allgemein anerkannten Hypothese von der Art und Weise der Vereinigung der beiden Verfassungen, indessen stellen sich einer solchen Auffassung nicht unbedeutende Schwierigkeiten entgegen. Selbst wenn man nämlich zugeben wollte, daß bei dem Ausdruck *duplicato* dem Livius der Begriff einer Halbtribus, den sich zur Erreichung größerer Anschaulichkeit wohl erst die Wissenschaft der Neuzeit gebildet, vorgeschwebt habe, so ist doch nach Hinzufügung von *numero* der von Mommsen angenommene Sinn kaum noch statthaft, da, so leicht sich auch immer von jetzt ab die Theilung der einzelnen Tribus bieten mochte, man deshalb doch kaum von einer Verdoppelung ihrer Gesamtzahl reden darf. Nirgends wohl in den Urkunden des Altertums findet sich die Zahl 70 von den Tribus gebraucht, und wenn allerdings in einer Reihe von Inschriften, die Mommsen**) anführt, immer nur entweder von den Älteren, oder von den Jüngeren, also von einer Hälfte einer Tribus die Rede ist, so ist doch zu beachten, daß diese Inschriften sämmtlich aus der Kaiserzeit herrühren, wo sich das Wesen und die Bedeutung der Tribus überhaupt gar sehr verändert hatte, und sich nur auf die städtischen Tribus beziehen, die eine von der der ländlichen sehr verschiedene Stellung gewonnen hatten, und daß daraus also für den Geschichtschreiber noch keinerlei Berechtigung hervorgehen konnte von 70 bestehenden Tribus zu reden. Zum Zweiten würden die Worte *centuriis juniorum seniorumque* die Art der Halbierung der Tribus auf eine höchst undeutliche, ja unverständliche Weise ausdrücken; so daß sie bei gar manchem der Zeitgenossen, für die Livius sein Werk schrieb, und die wohl mit der gegenwärtigen Verfassung, aber keineswegs mit deren Verhältnis zu der servischen bekannt waren, den Zweck, den ihnen Mommsen beilegt, nämlich dieses Verhältnis freilich in aller Kürze zu erklären, vollständig verfehlt haben müssen. Der Sinn, den Mommsen unserer Stelle giebt, stellt sich hiernach viel mehr wie ein hineingelegter dar, als daß er mit Nothwendigkeit darin gefunden werden müßte. Anders gestaltet sich die Sache, wenn wir die Worte *duplicato earum numero* als Bestimmung der Art und Weise zu *expletas XXXV tribus* und die Worte *centuriis juniorum seniorumque* als Dativ, abhängig von *qui nunc est*, fassen. Damit würde freilich ein Widerspruch in dem Bericht des Livius hervortreten, der sich nur durch

*) Die röm. Tribus S. 76.

**) Die Tribus S. 76 fg.

die Annahme lösen ließe, daß im Folgenden einige Worte oder gar ein ganzer Satz ausgefallen sei, welcher über die Zahl der ländlichen Tribus und zwar in einer Höhe, die nach Hinzufügung der 4 städtischen Tribus ungefähr die Hälfte von 35 ausmache, Auskunft gäbe. Diese Annahme gewinnt aus der Stelle selbst an Wahrscheinlichkeit, insofern die darauf folgende Angabe, die Stadt sei nach Bezirken und Hügeln getheilt worden, schon an sich mehr als 4 Theile erwarten läßt, und nun ist es ja doch nur eine einzige unter den 4 städtischen Tribus, die Suburana, die nicht in einem bestimmten Hügel ihren Mittelpunkt und davon ihren Namen hätte. Endlich aber deutet auch die *Pa. regionibus quae*, die sich von erster Hand im *cod. Medicus* findet, auf den Ausfall eines Relativsatzes hin. Durch die Annahme einer Lücke würde aber der sonst unerklärliche Unterschied in den Angaben des Livius über die Zahl der Tribus, die durch Servius eingerichtet wurden, und derer, die seit dem Jahr 259 u. c. bestanden, eine leichte Erklärung finden. Gegen diese Erklärung der Stelle ließe sich vielleicht einwenden, Livius habe nach der seiner Darstellung zu Grunde liegenden Ansicht, daß die sämtliche Bevölkerung des römischen Gebiets, nachdem die Bewohner der besiegten latinischen Städte durch Ancus nach Rom übergesiedelt worden seien (I, 33), in der Stadt gewohnt habe, an eine ländliche Bevölkerung gar nicht denken können; ein ausreichender Einwurf wäre das aber keinesfalls, da ohne Zweifel die Ansichten der Alten über diesen Punkt sehr unklar und sogar mit sich selbst im Widerspruch waren, wie dies bei Dionysius zu sehen ist, der ebenfalls (III, 37 und 38) von dieser Uebersiedlung der besiegten Latiner nach Rom, und dennoch später von der Eintheilung des Landgebiets in 26 Tribus berichtet. Wollte man aber den Livius von einer solchen Ungenauigkeit freisprechen und sie allein dem griechischen Geschichtschreiber zutrauen, so würde durch eine solche Behauptung zugleich das Zeugnis des Livius als minder glaubwürdig dargestellt und somit auch die Ansicht derer, die auf diese Autorität hin 4 ursprüngliche Tribus annehmen, ihrer besten, oder vielmehr einzigen Stütze beraubt werden, da ja die Voraussetzung, unter welcher Livius seine Angabe gemacht, ganz unwahrscheinlich und in neuerer Zeit ziemlich allgemein als irrtümlich verworfen worden ist^{*)}. Wenn aber, auf seine oben gegebene Auffassung von Liv. I, 43 gestützt, Mommsen^{**)} die Meinung ausspricht, eine Vermehrung der Tribus von 4 auf 20 habe erst stattgefunden, als man die Eintheilung der ganzen Bürgerschaft in nur 4 Districte unbequem fand, so liefert er damit einen Grund gegen seine Annahme von 4 ursprünglichen Tribus; denn wie sollte einem Gesetzgeber von so viel Einsicht, wie sie der Urheber der servischen Verfassung bewiesen, die Unbequemlichkeit der Eintheilung einer Bevölkerung, die 80000 wehrfähige Bürger zählte, in nur 4 Verwaltungsbezirke entgangen und erst einer späteren Generation in die Augen gefallen sein, da sich doch die Bevölkerung im nächsten Jahrhundert, nach den Censussummen^{***)} zu schließen, nicht in so erheblichem Maß vermehrt hat? In keinem Fall aber hätte man bei den nach der ersten *secessio* auffommenden *conciliis plebis* die Abstimmung nach Tribus geordnet, wenn es damals deren nur 4 gegeben hätte. Auf die Ermittlung eines Zeitpunktes für deren Vermehrung läßt sich Mommsen in keiner Weise ein, da ihm die Stelle des Dionysius VII, 64 ganz unglaubwürdig erscheint und aus Liv. II, 21 nach seiner Gestaltung des Textes Nichts hervorgeht. (Lange †)

*) Langes röm. Alt. I, S. 306.

**) Die röm. Tribus S. 5 f.

***) Nach Dion. IV, 96 wurden im Jahr 261 u. c. über 110000, nach Dion. IX, 36 im Jahr 280 wenig über 130000, nach Liv. III, 3 im Jahr 289 104214 und nach Liv. III, 24 im Jahr 295 117319 wehrfähige Bürger geschätzt.

†) Röm. Alt. I, S. 376.

motivirt die Erhöhung der Zahl der Tribus von 4 auf 21, die er übrigens gegen das Zeugniß des Livius in das Jahr 261 u. c., also nach der ersten secessio plebis, setzt, durch das Inlebetreten der comitia tributa, welches freilich, und dagegen wird sich nicht leicht eine begründete Einwendung erheben lassen, eine mehrfache Gliederung des Volkes, als sie die Viertelheilung gewährte, durchaus erforderlich machte; er tritt aber insofern in einen Widerspruch mit sich selbst, als er, nachdem er vorher*) gesagt, daß die Eintheilung in Tribus, als die einzig vorhandene Eintheilung der Bevölkerung, in welcher die gesammte plebs mit inbegriffen war, für die concilia plebis angewendet worden sei, an anderer Stelle**) doch eben jene concilia plebis als Veranlassung einer Umgestaltung der Tribuseintheilung nennt, die von einer ganz neuen Eintheilung wenig verschieden gewesen wäre. Wenn dies aber eine Maßregel für rein plebejische Zwecke gewesen wäre, so hätte sie sich auch gewiß nur auf diesen einen Stand beschränkt, sich aber nicht, wie wir doch anzunehmen berechtigt sind, auf den ganzen populus Romanus ausgedehnt**).

Wenn sich hiernach wohl nicht ungegründete Bedenken gegen die Ansichten derer erheben, die entweder nach der gangbaren Auffassung von Liv. I, 43 4, oder mit Fabius Pictor 30 ursprüngliche Tribus annehmen, so bietet sich uns noch ein anderer Weg, um zu der Zahl der Tribus zu gelangen, in welche Servius das Volk theilte, nämlich durch Rückschlüsse aus den oben angeführten Nachrichten über die spätere Zahl der Tribus †), wobei natürlich zunächst jene erste übereinstimmende Mittheilung unsrer besten Gewährsmänner über die Zahl der Tribus im zweiten Decennium der Republik berücksichtigungswerth erscheinen muß. Darnach wurden im Jahr 259 u. c. unter dem Consulat des Appius Claudius und P. Servilius 21 Tribus geschaffen. Diese Zahl der Tribus aber ward auf folgende Weise erreicht.

In der Zeit, wo die den Namen des Königs Servius tragende Verfassung gegeben ward, war das römische Volk durch Einverleibung ganzer Gemeinden in den römischen Staatsverband aus einer ursprünglich wohl verhältnismäßig unbedeutenden Bürgerschaft zu einer großen Masse angewachsen. Dieses Verfahren hatte man zuerst an den besiegten Albanern geübt; sie waren in der mit dem Namen des Königs Tullus Hostilius bezeichneten Periode nach Zerstörung ihrer Stadt genöthigt worden nach Rom überzusiedeln, und so war zu den beiden bisherigen vereinigten Gemeinden, den latinischen Ramnes und den sabinischen Tities, ein dritter Bestandtheil, die Luceres, hinzugefügt worden, der mit den beiden älteren fast ganz gleiche Rechte erhielt. Durch diesen Zuwachs muß die römische Gemeine eine Macht und Stärke gewonnen haben, die ihr das stolze Gefühl vollständiger Ueberlegenheit über ihre Nachbarn gab. Dies spricht sich am deutlichsten in der Politik der nächsten, mit dem Namen des Ancus Marcius bezeichneten Periode aus. Auch jetzt suchten sich die Römer die Früchte ihrer zahlreichen Siege über benachbarte latinische Gemeinen durch dieselbe rücksichtslose Vernichtung der staatlichen Selbständigkeit der Besiegten, wie sie die Albaner

*) Röm. Altert. I, 374.

**) Ebdem S. 376.

**) Vgl. Lange a. a. O. S. 372 f.; auch Mommsen geht in seiner Schrift über die Tribus von der Ansicht aus, daß in denselben die gesammte Bürgerschaft enthalten gewesen sei.

†) Schweglars Auffassung der Stelle des Livius II, 21 (Röm. Gesch. II, S. 189), die allerdings keinen Rückschluß auf die frühere Zahl der Tribus zulassen würde, erscheint insofern doch wohl zweifelhaft, als auf eine vollständig neue Organisation der Tribus, selbst wenn man den Mangel jeder Motivirung einer so wichtigen Maßregel durch die den Quellen für die ältere römische Geschichte wohl mit Recht zugeschriebene Kürze entschuldigen wollte, aus dem Ausdruck XXI tribus factae sunt kaum mit einiger Sicherheit geschlossen werden kann.

erfahren hatten, zu sichern, aber während diese einzig in ihrer Ausschließung von der Theilnahme am Wechselfönigtum auch noch in der Folge die Art empfanden, wie sie zu Römern geworden waren, war der römische Name wohl der einzige Ersatz, der den späteren Schicksalsgenossen der Albaner für den Verlust ihrer politischen Selbständigkeit ward; denn in dem Gefühl vollständiger Ueberlegenheit glaubten die Sieger stark genug zu sein die Besiegten niederzuhalten und allein auch neue Siege zu erkämpfen, oder waren doch zum Mindesten nicht geneigt eine Verstärkung ihrer Reihen mit einer Verminderung ihrer Rechte zu erkaufen, wie sie sich ja durch Vermehrung der Zahl der Berechtigten für sie mit Nothwendigkeit ergeben mußte. Bei dieser Einverleibung besiegter Nachbarn in den römischen Staatsverband aber konnte man natürlich nicht daran denken die gesammte Bevölkerung der eroberten Städte nach Rom zu verpflanzen, sondern man begnügte sich damit in den neu gewonnenen Gebieten die Städte aller politischen Selbständigkeit zu berauben und sie somit zu Dörfern herabzudrücken, die Einwohner aber ließ man wohl meistens in ungestörtem Genuß ihrer Besitzungen, die sie ja von Rom aus gar nicht hätten bewirtschaften können, und die Sieger nahmen als Beute für sich nur die Staatsländereien der unterworfenen Gemeinen. Dieser neu gewonnene *ager publicus* aber ward von den Königen an Mitglieder der älteren Bürgerschaft, die jetzt als Vollbürger den minder berechtigten Neubürgern gegenübertraten, zur Nutzung überlassen. Diese altrömischen Familien lebten von jetzt ab, einem Adel vergleichbar, unter ihren neuen Mitbürgern, die, von allen bürgerlichen Rechten und insbesondere von der Theilnahme an der Staatsverwaltung ausgeschlossen, ohne *connubium*, bloß durch das *jus commercii* mit den Altbürgern verbunden, als eine unorganisirte Masse, woher auch der Name *plebs*, unter dem Schutz, aber wohl auch unter dem Druck der römischen Regierung lebten. Das fortdauernde Glück der römischen Waffen sollte aber auch ihnen zu Gute kommen; denn indem immer neue Gemeinen unter ebenso ungünstigen Bedingungen in die römische aufgenommen wurden, wuchs die Zahl der Unberechtigten der der Berechtigten gegenüber in solchem Maß, daß der siegreiche Herrscher sehr bald das Unthunliche der Fortdauer eines solchen Verhältnisses zwischen den beiden ganz verschiedenen Theilen seiner Unterthanen empfand, wie das auch in der dem ersten Tarquinier zugeschriebenen Vermehrung der Zahl der Vollbürger aus den angesehensten Neubürgern angedeutet ist. Indessen auch diese Maßregel zeigte sich unzureichend, fort und fort drohte die römische Bürgerschaft durch die schroffe Scheidung zwischen Alt- und Neubürgern in zwei Theile auseinanderzufallen. Abgeholfen ward diesem Uebelstand erst durch die Verfassung des Servius, derzufolge das gesammte Volk, Alt- und Neubürger, nach ihrem Vermögen in Klassen getheilt und demgemäß jedem einzelnen Bürger sein Antheil an der Vertheidigung des Landes und der Besteuerung zugewiesen wurde.

Zur Durchführung dieser Verfassung, deren genauere Darstellung, als durch den Zweck dieser Abhandlung nicht geboten, hier unterblieben ist, war eine Eintheilung des gesammten römischen Gebiets und dessen Bevölkerung in Verwaltungsdistricte ein unumgängliches Erforderniß. Wie stark aber schon damals die Volkszahl war, ist ersichtlich aus dem Ergebnis des ersten Census, wobei 80000 waffenfähige Bürger geschätzt wurden, eine Summe, in der wir schon deshalb keine Uebertreibung finden dürfen, weil sie durch die Angaben über die nächsten Schätzungen, die eher noch etwas höhere Summen ergeben, gesichert ist (vgl. S. 8). Unter solchen Umständen durfte, wenn der Zweck der Eintheilung, eine genaue Uebersicht und eine eingehende Controle über die Zahl und das Vermögen der Bürger, erreicht werden sollte, die Zahl der Bezirke nicht zu gering sein. Servius theilte deshalb das Gebiet und das sämmtliche darauf wohnende Volk, Alt- und

Neubürger, in 19 Tribus, von denen 4 auf die Stadt und 15 auf das übrige Gebiet kamen, jene umfaßten im Wesentlichen das frühere Stadtgebiet, diese das romanisirte Gebiet der besiegten latinischen Nachbarstädte; denn es lag in der Natur der Sache, daß man nur diejenigen Gebietstheile bei dieser Eintheilung berücksichtigte, welche als gesichertes Eigentum der römischen Gemeinde gelten konnten. Wie durch Einreihung in die Tribus der Grundbesitz zum Eigentum *ex jure Quiritium* ward, so erhielt der Bewohner dieses Grund und Bodens eben dadurch erst die Rechte und Pflichten, die die servische Verfassung einem römischen Bürger zutheilte. Es lag aber nur zu nahe das Waffenrecht nur solchen einzuräumen, die, von Haus aus mit den Römern stammverwandt, durch das Leben unter Römern mehrere Menschenalter hindurch sich auch als Römer zu fühlen gelernt hatten, nicht aber den stammfremden Bewohnern des rechten Tiberufers, bei denen wohl eine Reihe von Jahrhunderten erst im Stande war die Erinnerung an ihre etruskische Abkunft zu verwischen und sie den ihnen angeborenen Haß gegen den Erbfeind ihrer Nation vergessen zu lassen. Für die 4 städtischen Tribus, welche das älteste römische Gebiet und den größten Theil der altrömischen Bevölkerung, die Vollbürger und ihre Klienten, enthielten, bot die Localität die geeignetsten Namen dar, Palatina, Suburana, Collina, Esquilina; anders war es bei den 15 ländlichen Tribus, welche das von den letzten Königen gewonnene Gebiet auf dem latinischen Tiberufer umfaßten. Wie es in der Tendenz der ganzen Verfassung des Servius lag eine einige römische Bürgerschaft herzustellen, so verfolgte natürlich jede einzelne Bestimmung derselben in ihrer Weise das gleiche Ziel. Nun hatten in den verschiedenen Stadtgebieten die mit dem neu gewonnenen *ager publicus* betheiligten und so in diesen Gebieten fest angesiedelten römischen Vollbürgerfamilien, die ja überdies für die Regierung einen gewissen Mittelpunkt dieser Bezirke bildeten, im Laufe der Zeit durch ihre bevorzugte politische Stellung eine Art Principat unter ihren Gaugenossen gewonnen, und so kam es denn, daß man hier statt der wohl nahe liegenden localen Benennungen für die einzelnen Tribus den Gentilnamen der angesehensten unter den in jedem District angesiedelten römischen Vollbürgerfamilien wählte, um so nach Beseitigung der aus der Zeit der Freiheit und Selbständigkeit noch beibehaltenen Benennungen den minder berechtigten Bewohnern auch durch den Namen ihrer Bezirke ihre Zugehörigkeit zum römischen Staatsverband immer mehr in ihrem Bewußtsein zu befestigen. So finden wir denn 15 derartige Tribus, die Aemilia, Camilia, Cornelia, Fabia, Galeria, Horatia, Lemonia, Papiria, Pollia, Popillia, Pupinia, Romilia, Sergia, Veturia, Voltinia, Namen, welche wir freilich nicht mehr alle als Gentilnamen in den uns erhaltenen Denkmälern der römischen Literatur nachzuweisen vermögen, die sich aber schon durch ihre Form unzweifelhaft als solche zu erkennen geben. Schwerlich aber hätte man eben jene Namen für die Tribus gewählt, wenn deren Einrichtung erst in die Zeit des Ständekampfes gefallen wäre, oder gar die Erleichterung der Abstimmung in den *conciliis plebis* zum Hauptzweck gehabt und somit wesentlich plebejischen Standesinteressen gedient hätte. Diese ländlichen Tribus enthielten aber ohne Zweifel den größern und tüchtigern Theil, den Kern der gesammten Bevölkerung und somit auch des durch Servius neu gestalteten Bürgerheers; denn wenn auch die städtischen Tribus, da sie das Weichbild mitumfaßten, gar manchen Ackerbau treibenden und mit reichem Grundbesitz ausgestatteten Bürger zählten, so mußten doch dem oben Gesagten zufolge die ländlichen bei weitem die meisten Grundbesitzer enthalten; nach der Bedeutung aber, welche der Grundbesitz wie überhaupt in den meisten freien Staaten des Altertums, so auch im römischen besaß, insofern er die unerläßliche Bedingung zur Ausübung höherer bürgerlicher Rechte war, ist kaum zu glauben, daß das Landgebiet, in *Districte, regiones*, getheilt,

den städtischen Tribus als den Hauptdistricten wie eine Zugabe angefügt worden sei^{*)}. Mit der Annahme aber, daß schon durch die Verfassung des Servius städtische und ländliche Tribus, und zwar in der angegebenen Zahl geschaffen worden seien, würde endlich auch das Zeugnis des Livius (I, 43), in der oben vorgeschlagenen Weise erklärt, im vollkommensten Einklang stehen, insofern die Zahl 35 als ungrade schon an sich verbietet an eine genaue Verdopplung der ursprünglichen Tribuszahl zu denken, was auch die Beschaffenheit der ganzen Stelle gar nicht fordert.

Wenn sonach mancherlei Gründe für die Annahme sprechen, schon Servius habe die angegebenen 19 Tribus zur Durchführung seiner Verfassung eingerichtet, und zwar in der oben angegebenen Weise, so daß bei der Abtretung des rechten Tiberufers an Porfenna das Gebiet der 19 Tribus unberührt blieb, so darf nur noch gezeigt werden, wie diese Zahl auf 21 erhöht d. h. wenn und unter welchen Umständen die Crustumina und die Claudia geschaffen worden seien, da uns über die Errichtung der letzten 14 Tribus vom Jahr 367 an die glaubwürdigsten Nachweise zu Gebote stehen. Einen genauen Zeitpunkt für die Errichtung der beiden genannten Tribus mit Sicherheit festzustellen wird freilich unmöglich sein, die meisten Gründe aber sprechen für die Zeit zwischen den Jahren 255 und 259. Was zunächst die Crustumina betrifft, welche das Gebiet der Stadt Crustumeria umfaßte, so berichtet zunächst Dionysius III, 49, daß diese Stadt schon von dem ersten Tarquinier eingenommen worden sei und das Bürgerrecht erhalten habe. Darnach wird nun (Liv. II, 19) unter den Ereignissen des Jahres 255 freilich nur ganz kurz die Einnahme von Crustumeria erzählt. Wenn uns somit die Quellen keinerlei sichere Andeutung über die Einverleibung des Gebiets der Stadt in das römische Staatsgebiet geben, so läßt uns doch die locale Benennung der tribus Crustumina den ziemlich sichern Schluß ziehen, daß sie nicht zugleich mit den oben genannten 15 tribus rusticae und unter andern Umständen als diese eingerichtet worden sei; denn während dort die vorangegangne Romanisirung des gewonnenen Gebiets die Benennung der Districte nach angesehenen römischen Vollbürgerfamilien ermöglichte und bei dem Bestreben jede Erinnerung an die alte Selbstständigkeit, soviel als irgend möglich, zu verwischen eine solche Maßregel zweckmäßig erscheinen mußte, so wird sich hier wahrscheinlich diese Möglichkeit und andertheils wohl auch die Aufforderung zur Beseitigung des alten Namens nicht geboten haben. Wenn nun unsre Quellen von einer zweimaligen Einnahme der Stadt Crustumina erzählen, so sind wir wohl bei dem im Ganzen von den Römern innegehaltenen Verfahren gegen abgefallene Bundesgenossen zu der Annahme berechtigt, daß die Bürger der Stadt nach deren Einnahme im Jahr 255 ein schlimmeres Loos als jene früher einverleibten latinischen Gemeinden betroffen habe, und sie wohl nicht mehr im Besitz ihres Grund und Bodens belassen worden seien, sondern daß derselbe, auch insoweit er bisher Privateigentum war, an römische Bürger vertheilt worden sei^{**}). Es ist aber wohl nicht unwahrscheinlich, daß diese Auftheilung des Gebiets der abgefallenen Stadt unter römische Bürger (ob Alt- oder Neubürger, wird sich schwerlich entscheiden lassen) und damit die Errichtung der neuen Tribus bald nach der Einnahme von Crustumina, also bald nach dem Jahr 255, erfolgt sei.

Hinsichtlich der Errichtung der tribus Claudia aber sind wir durch die Angabe des Livius (II, 21) auf das Jahr 259 gewiesen. Wenn Livius (II, 16) von der Einwanderung des Attus

^{*)} Lange a. a. D. S. 371.

^{**}) Warum Mommsen, der a. a. D. S. 10 eine ähnliche Annahme aufstellt, eine derartige Vertheilung des Gebiets von Crustumina unter Neubürger erst in die Zeit zwischen 259 und 367 setzen zu dürfen glaubt, ist nicht zu ersehen.

Clausus mit einer großen Schaar von Klienten aus dem Sabinerland nach Rom, von der Aufnahme der Ankömmlinge in die Bürgerschaft und von ihrer Ansiedlung jenseits des Anio erzählt, so ist darum noch nicht nothwendig anzunehmen, daß auch sofort die Claudische Tribus errichtet worden sei; wenn wir aber lesen, daß im Jahr 259 zum ersten Mal ein Claudier das Consulat bekleidet habe, welches ja in der Zeit, wo seine Befugnisse noch ungeschwächt waren, auch die censoria potestas in sich schloß, so ist es wohl nicht unwahrscheinlich, daß Appius Claudius Sabinus die ihm ertheilte Macht benutzte, um seinen Stammesgenossen in der Gliederung des Staatsorganismus, dem sie sich nun angeschlossen, eine angemessene Stellung, eine gewisse Selbständigkeit zu geben. Gerade durch die annalistische Kürze, in der Livius die Mittheilung von der Errichtung von 21 Tribus d. h. der 21ten Tribus giebt, wird es wahrscheinlich, daß wir hier die unveränderte Angabe seiner Quelle vor uns sehen, welche in dem voranstehenden Namen des Claudischen Consuls eine ausreichende Erklärung für die an sich selbst dunkle Notiz gegeben zu haben glaubte. Warum man hier nicht, wie bei der Crustumina, eine locale Benennung wählte, sondern den Gentilnamen vorzog, dafür liegt der Grund nahe genug.

Diese Zahl der Tribus blieb unverändert bis zum Jahr der Stadt 367, von wo zu den älteren 21 bis zum Jahr 513 die übrigen 14 Tribus hinzugefügt und so, wie Livius sagt, die Zahl derselben vervollständigt ward.